



Lagerung von Heiz- und Dieselöl

Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflichten für Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von 450 bis 250'000 Liter

1. Mehr Eigenverantwortung für TankinhaberInnen

Per 1. Januar 2007 hat der Bundesrat das teilrevidierte Gewässerschutzgesetz und die angepasste Gewässerschutzverordnung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die bisher geltende Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 aufgehoben. Die neuen Vorschriften reduzieren die staatliche Aufsicht und übertragen den Inhabern von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mehr Eigenverantwortung.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR. 814.20) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (nur Anhang 2: Bewilligungsgebühren) (KGSchV, 782.11) vom 13. Dezember 2005

3. Bewilligungs- und Meldepflichten

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die geltenden Bewilligungs- und Meldepflichten:

B Bewilligungs- und Meldepflicht

M Meldepflicht

Nutzhalt \ Standort *	Grundwasser- schutzzone S3 **	Gewässer- schutzbereich A	übriger Bereich
Kleintankanlagen Behälter 450 - 2'000 Liter	B	M	M
Mittelgrosse Tankanlagen Behälter 2'001- 250'000 Liter	B	B	M

* Anleitung "Gewässerschutzkarte im Internet": www.aue.bl.ch > Tankanlagen > Merkblätter

** In den engeren Schutzzonen S1 und S2 sind Heizöl- und Dieseltanks nicht zulässig.

In der Schutzzone S3 nur freistehende Behälter, maximal 30'000 Liter pro Schutzbauwerk.

Meldepflicht: Das Erstellen oder Ändern sämtlicher Anlagen mit Tankbehältern ab 450 Liter Nutzvolumen ist unabhängig vom Standort meldepflichtig. Dazu ist dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) vorgängig das Formular "Tankanlagen" mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem AUE unverzüglich mit dem Formular "Installationsbestätigung" zu melden. Das AUE behält sich vor, die Tankanlagen mittels Stichproben vor Ort zu kontrollieren.

Bei Stilllegungen ist dem AUE eine Kopie des Arbeitsrapportes der ausführenden Fachfirma zuzustellen.

Bewilligungspflicht: Das Erstellen oder Ändern von Tankanlagen, die aufgrund ihres Standortes oder ihres Nutzvolumens eine Gefährdung für die Gewässer darstellen (in oben stehender Tabelle mit "B" gekennzeichnet) erfordert eine separate Bewilligung durch das AUE. Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem Nutzvolumen (siehe kGschV Anhang 2).

4. Kontrollpflichten

Verantwortung und Haftung der AnlageninhaberInnen: Grundsätzlich sind die InhaberInnen von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Art. 22 GSchG für die regelmässige Kontrolle, den einwandfreien Betrieb und die Wartung ihrer Anlage selber verantwortlich. Sie haften vollumfänglich für allfällige Schäden durch auslaufendes Lagergut.

Kontrolle von bewilligungspflichtigen Tankanlagen: Bewilligungspflichtige Tankanlagen müssen mindestens alle zehn Jahre durch eine ausgewiesene Fachfirma (Tankrevisionsfirma) kontrolliert werden (Art. 32a GSchV). Die InhaberInnen werden durch ein Schreiben des AUE auf Ihre Pflicht aufmerksam gemacht.

Die erfolgte Kontrolle muss dem AUE durch die Fachfirma mit einem Kontroll-Rapport gemeldet werden.

Kontrolle von nicht-bewilligungspflichtigen (meldepflichtigen) Tankanlagen: Auch die InhaberInnen von nicht-bewilligungspflichtigen Anlagen müssen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für den sicheren Betrieb ihrer Anlage sorgen (Art. 22 GSchG). Auch ohne Aufforderung durch das AUE muss die Dichtheit und Funktionstüchtigkeit der Tankanlage regelmässig durch eine ausgewiesene Fachfirma kontrolliert werden. Im Normalfall gilt ein 10-jähriger Kontrollturnus als angemessen.

Damit leisten die AnlageninhaberInnen nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Schutze unserer Gewässer sondern sorgen auch für den Werterhalt sowie die Betriebssicherheit ihrer Anlage und schützen sich damit vor unliebsamen Schadenfällen.

Das AUE wird weiterhin Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten stichprobenweise überprüfen und bei allfälligen Mängeln die notwendigen Schritte einleiten.

Funktionskontrolle von Leckanzeigesystemen (z.B. bei erdverlegten Tanks): Unabhängig von den oben aufgeführten "Tankkontrollen" ist die Funktionstüchtigkeit von Leckanzeigesystemen bei doppelwandigen Behältern alle zwei Jahre und bei einwandigen Behältern einmal jährlich kontrollieren zu lassen (Art. 32a Abs.3 GSchV).

5. Formulare und Merkblätter

Siehe www.aue.bl.ch > Tankanlagen

6. Fragen

Siehe auch www.aue.bl.ch > Tankanlagen > Häufige Fragen

Tankexperten

Hans Furler Tel. 061 552 67 43

Roland Metzmeier Tel. 061 552 67 44

Zuständigkeitsgebiete siehe www.aue.bl.ch > Tankanlagen > Kontaktstellen